



Pauschalreiserecht

Eine Arbeitshilfe für die Organisation und
Durchführung (kirchlicher) Reiseaktivitäten

Anja Smettan-Öztürk



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

unterstützt durch:



Inhalt

Vorwort	5
Grundbegriffe des Reiserechts	7
Worum geht es beim Reiserecht? Welche Angebote sind betroffen?	8
Grundbegriffe und Definitionen	10
Pauschalreise	11
Reiseleistungen	11
Reiseveranstalter	12
Reisende	14
Angebotsbeispiel	15
Besonderheiten bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen / Reisen durch mehrere kirchlichen Organisationen	16
Kirchliche Anbieter als Reisevermittler	20
Rechtssichere Abgrenzung bei Vermittlung von Reiseangeboten	20
Kategorie: Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen	20
Ausnahmen vom Reiserecht	21
Tagesreisen	21
Gelegenheitsveranstalter	21
Einzelleistungen (z.B. nur Beherbergung)	22
Rechtsfolgen	25
Haftung und Insolvenzversicherung	26
Informationspflichten	27
Reiseausschreibungen	27
Formblatt	28
Reisebestätigung	28
Gewährleistungsrechte	30
Beispiele	32
Außergewöhnliche Umstände	33
Versicherungen	33
Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	35
Empfehlungen und Checklisten	37
Checkliste Selbsttest: Reiseveranstaltung und Informationspflichten	38
Muster Formblatt zur Information der Reisenden über die Rechte im Rahmen der Buchung einer Pauschalreise	39
Muster Reisevertrag/Reisebestätigung	41
Dienstleistungen des Jugendhaus Düsseldorf e.V.	43
Impressum	45



Vorwort

Liebe Verantwortliche in der Jugendarbeit, es ist uns eine große Freude, Euch/ Ihnen diese Informationsbroschüre zum Thema Reiserecht vorzustellen. Sie richtet sich an alle Anbieter, die mit großem und häufig ehrenamtlichem Engagement Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche, Internationale Begegnungen oder auch Großgruppenreisen z.B. zu Weltjugendtagen organisieren.

In einer Welt, die immer stärker vernetzt ist, gewinnen internationale Erfahrungen zunehmend an Bedeutung. Sie eröffnen jungen Menschen nicht nur neue Horizonte, sondern fördern auch das Verständnis und den Respekt für andere Kulturen. Die Organisation solcher Reisen ist jedoch auch eine komplexe Aufgabe, die verschiedene Rechtsbereiche streift. Unsicherheiten bezüglich der gesetzlichen Vorgaben oder die Sorge vor Haftungsfragen sind verständlich, aber mit den richtigen Grundkenntnissen können die Reisen rechtssicher gestaltet und abgesichert werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Wir wünschen viel Erfolg bei der Durchführung der Reisen!



Martina Drabner
(Geschäftsführende Referentin BAG Katholisches Jugendreisen)



Wolfgang Ehrenlechner
(Geschäftsführender Direktor Jugendhaus Düsseldorf e.V.)





Grundbegriffe des Reiserechts

Worum geht es beim Reiserecht? Welche Angebote sind betroffen?

Kirchliche Aktivitäten beinhalten eine breite Palette von Reisen: von ehrenamtlich geleiteten Ferienfreizeiten der Kirchengemeinde oder des Jugendverbandes über Großgruppenfahrten zu Weltjugendtagen bis hin zu Internationalen Begegnungen mit einem oder mehreren Partnerländern finden vielfältige Reiseformen statt. Ebenso werden verschiedene Bildungsveranstaltungen oder Leiter*innenschulungen durchgeführt, bei denen An- und Abreise, Unterkunft und Programm miteinander kombiniert werden.

Diese Vielfalt reflektiert die Art und Weise, wie Menschen innerhalb der Kirche gemeinsam unterwegs sind. Doch mit der Organisation von Reisen sind auch zahlreiche Fragen verbunden, die von großer Bedeutung sind. Wer haftet, wenn etwas schief geht, welche Versicherungen sind zur Absicherung notwendig, wie und worüber müssen die Reisenden im Zusammenhang mit einer Reise informiert werden?

Das Reiserecht, mithin die Vorschriften im BGB §§ 651 a ff. BGB spielen hierbei eine entscheidende Rolle und bringen besonders für Veranstalter solcher Reisen Herausforderungen mit sich. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Reiseorganisation und Begleitung etwa hauptberuflich oder durch ehrenamtlich tätige Personen erfolgt.

Erste Regelungen dazu gab es bereits 1978 aufgrund des zunehmenden Pauschaltourismus, dem die bis dahin anzuwendenden Regelungen des Kaufvertragsrechts des BGB nicht gewachsen waren. In den folgenden Jahren gab es immer wieder Anpassungen in der Gesetzgebung – auch auf EU-Ebene. Die letzte Änderung erfolgte zum 1. Juli 2018. Grund dafür war der Wunsch nach einer EU-weiten Vereinheitlichung der Richtlinien sowie der verbesserte Schutz der Reisenden – insbesondere vor dem Hintergrund der Zunahme von Online-Buchungen bzw. neuen Buchungsverfahren wie „dynamic packaging“, beim dem die Reisen-



den nach eigenem Bedarf Einzelleistungen online zusammenstellen und zu einem Gesamtpreis bei einem Anbieter bezahlen.

Das „neue“ Reiserecht ist seit dem 1. Juli 2018 in Deutschland anzuwenden. Die Vorschriften zum Pauschalreise-recht sind in den §§ 651 a-y BGB und Art. 250 ff. EGBGB geregelt. Sie sind zwingend, das heißt, zum Nachteil der Reisenden darf nicht davon abgewichen werden. Hier werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner – angefangen beim Vertragsschluss über Haftung und Gewährleistung, Leistungs- und Preisänderungen, Insol-

venzschutz und Informationspflichten – geregelt.

Im Nachfolgenden werden aktuelle rechtliche Aspekte zusammengefasst. Die Broschüre soll als Grundinformation und Leitfaden für die Planung und Durchführung solcher Reisen dienen. Eine juristische Beratung im Einzelfall kann diese Broschüre selbstverständlich nicht ersetzen.

Grundbegriffe und Definitionen

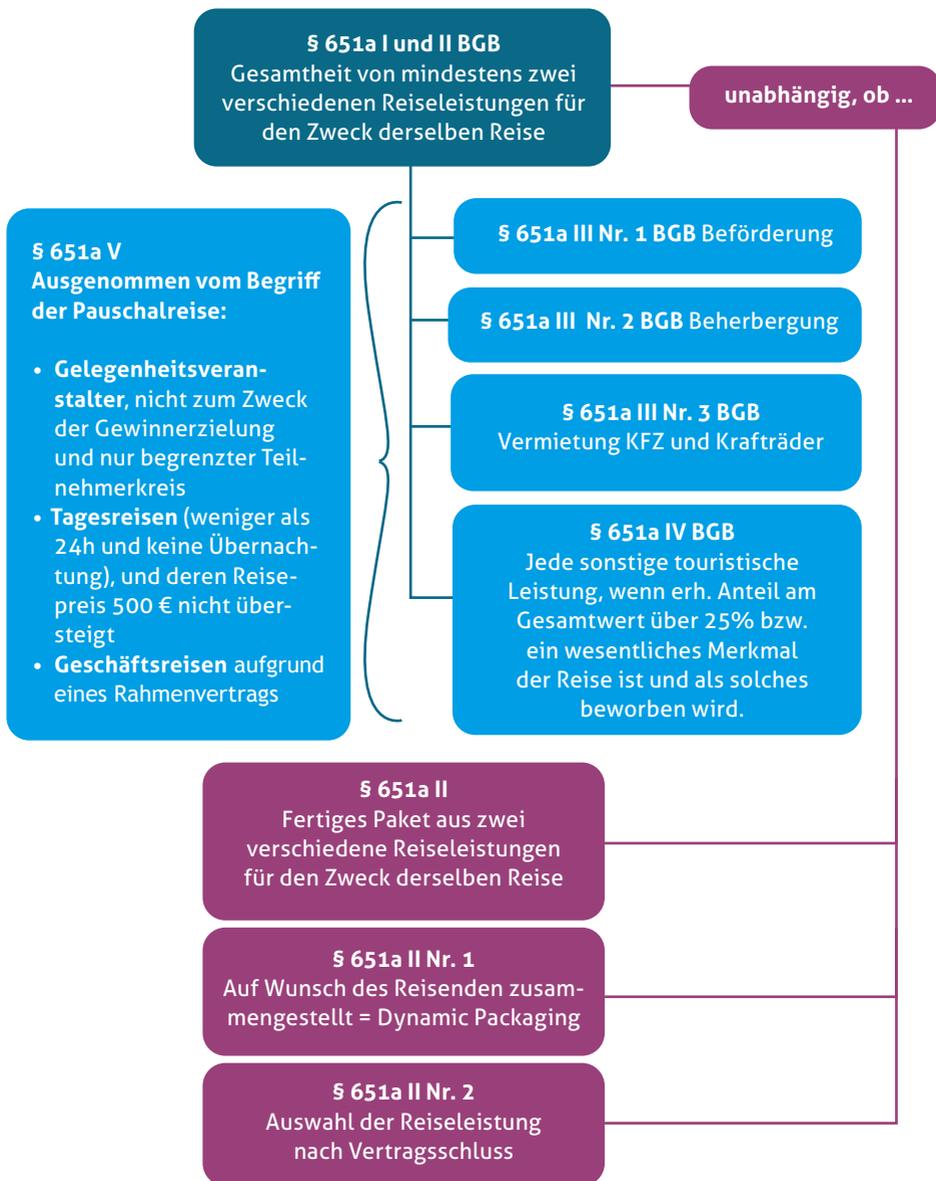


Abbildung 1, Der Begriff der Pauschalreise

Pauschalreise

Eine Pauschalreise liegt vor, wenn diese mindestens zwei unterschiedliche Arten von Reiseleistungen für denselben Reisezweck beinhaltet.

Reiseleistungen

Reiseleistungen umfassen verschiedene Arten von Leistungen, die im Reiserecht definiert sind. Gemäß § 651 a Abs. 3 S.1 BGB gibt es folgende Leistungen:

Beförderung von Personen

Dies schließt alle Transportarten ein, bei denen der*die Reisende nicht selbst fährt, wie Flüge, Bahnreisen, Busfahrten, Taxifahrten und öffentliche Verkehrsmittel. Ausnahme hier: Durch den Veranstalter angebotene kürzere Transfers im Rahmen einer Hotelübernachtung fallen nicht darunter, denn hierbei handelt es sich nur um eine Nebenleistung. Auch Tickets für den ÖPNV sollen nicht als eigene Reiseleistung im Sinne der Beförderung erfasst sein.

Die Beherbergung

Hierzu zählen alle Arten von Unterkünften, die nicht als Wohnraum dienen.

Vermietung bestimmter Fahrzeuge und Krafträder

Hierzu gehören auch Carsharing-Dienste und Campingmobile, jedoch nicht die Vermietung von E-Bikes und E-Scootern.

Jede sonstige touristische Leistung, die keine Bestandteile anderer Reiseleistungen darstellt

Dazu gehören z.B. Stadtführungen, Skipässe, Eintrittskarten oder gemeinsame Aktionen wie Konzert- und Ausstellungsbesuche.

Beispiel:

Wallfahrt mit Unterkunft und Zugbeförderung oder die Flugreise, Beherbergung und Besichtigungen → Pauschalreise

Beachte:

*Werden bestimmte Begriffe (z. B. „Pauschalreise“) bei der Kommunikation mit dem*der Kund*in genutzt, wird das Angebot automatisch als Pauschalreise gefasst, da die touristische Leistung als wesentliches Merkmal beworben wurde.*



Weitere Leistungen

Andere Leistungen, die im Wesentlichen Teil einer Reiseleistung sind, fallen nicht unter den Begriff der Reiseleistung, wie z.B. die Gepäckförderung bei der Zugfahrt, da diese als wesentlicher Bestandteil der „Beförderungsleistung“ betrachtet wird. Ebenso sind Verpflegungsleistungen im Rahmen der „Beherbergung“ nicht als eigenständige Leistung zu sehen. Gleiches gilt für die Nutzungsmöglichkeit von Konferenz- und Tagungsräumen oder der Zugang zum Fitnessraum. Hierbei handelt es sich um wesensmäßige Bestandteile der Beherbergung.

Ausnahmeregelung: Es handelt sich nicht um eine Pauschalreise, wenn nur eine der Reiseleistungen, (Beförderung, Beherbergung oder Vermietung von Kraftfahrzeugen bzw. Krafträdern) mit einer oder mehreren touristischen Leistungen zusammengestellt wird und diese touristischen Leistungen keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung (weniger als 25 Prozent) ausmachen und auch kein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen oder als solches beworben werden.



Beispiel:

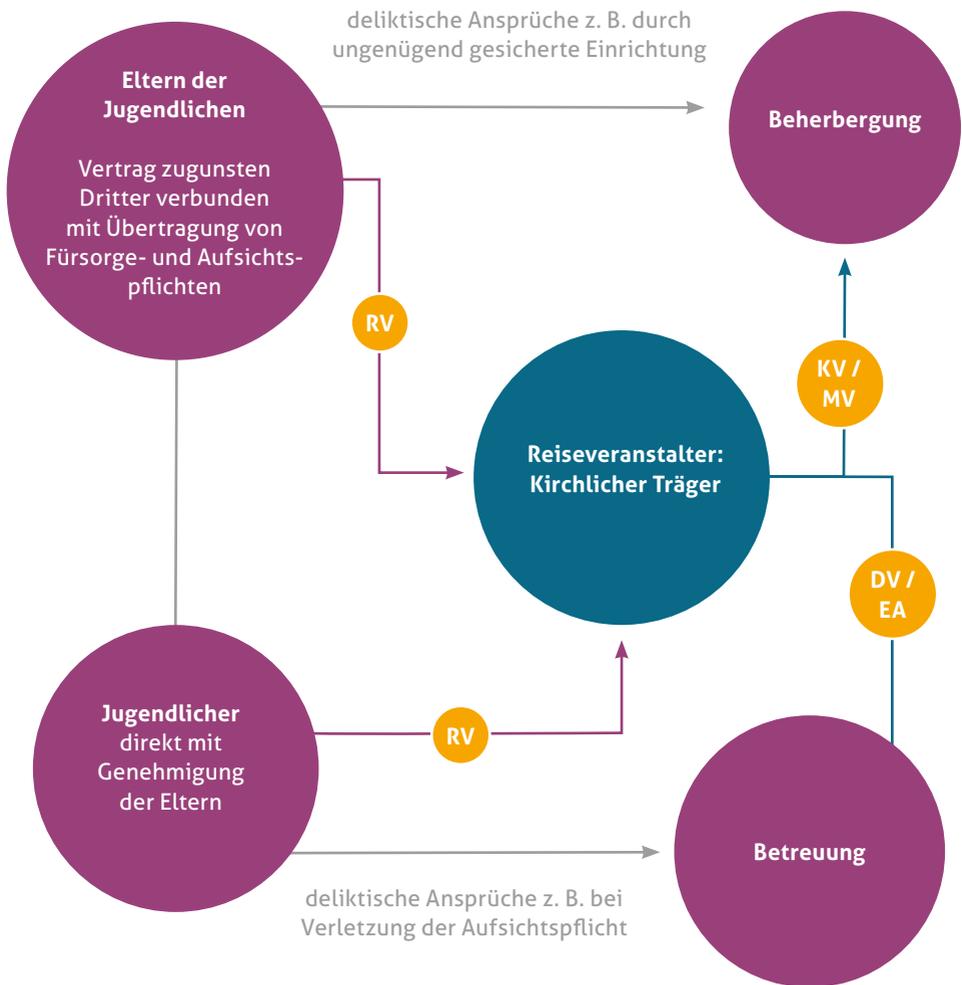
Angebot von Unterkunft und einer Stadtführung: Der Preis für die Stadtführung beträgt weniger als 25% des Gesamtpreises → keine Pauschalreise

Reiseveranstalter

Jede natürliche und juristische Person kann Reiseveranstalter sein. Kirchliche Organisationen gelten als Reiseveranstalter, wenn sie Pauschalreisen, also eine Gesamtheit von Reiseleistungen, anbieten. Veranstalter kann mithin auch der Verein, der Ortsverband oder die Diözese sein.

Der Reiseveranstalter haftet gegenüber dem*der Reisenden auch für Fehler externer Dienstleister, die an der Reise beteiligt sind, daher ist es besonders wichtig, den externen Dienstleister und dessen Versicherungen im Vorfeld genau zu prüfen.

Der Reiseveranstalter steht im Mittelpunkt aller ausgehenden Rechtsverhältnisse einer Reise:



RV = Reisevertrag
 = Vertragliche Pflichten und Ansprüche
KV = Kontingentvertrag
MV = Mietvertrag
DV = Dienstvertrag
EA = Ehrenamt

Abbildung 2, Rechtsverhältnisse der Reise bei Beteiligung Minderjähriger

Zwischen den Eltern und dem Reiseveranstalter besteht ein Reisevertrag mit einhergehenden vertraglichen Pflichten und Ansprüchen. Auch der*die Jugendliche selbst kann mit der Genehmigung seiner*ihrer Eltern ein Rechtsverhältnis – den Reisevertrag – mit dem Reiseveranstalter, in diesem Fall mit dem kirchlichen Träger, begründen. Zwischen dem Anbieter der Beherbergung und dem kirchlichen Träger besteht ein Kontingentvertrag/Mietvertrag mit einhergehenden vertraglichen Ansprüchen und Pflichten aus dem Mietrecht. Auch der*die Betreuer*in der Reise hat ein Rechtsverhältnis mit dem kirchlichen Träger bestehend aus einem Dienstvertrag. Dem*der Reisenden können auch eigene deliktische Ansprüche gegen Betreuungspersonen zustehen, z.B. bei der Verletzung der Aufsichtspflicht bzw. gegen den Beherberger bei ungenügend gesicherten Einrichtungen.

Reisende

Der*die Reisende ist Vertragspartner*in des Reiseveranstalters. Er*sie kann die Reiseleistungen selbst in Anspruch nehmen, den Vertrag aber auch für andere Teilnehmer*innen abschließen, wie z.B. Eltern für Kinder / Jugendliche. Der*die Reisende ist gegenüber dem Reiseveranstalter zur Zahlung des Reisepreises verpflichtet.





Angebotsbeispiel: Pauschalreise eines kirchlicher Trägers

Plasto Fantasto: 04.-11.08.2024

Eine Woche kreativ-politische Bildungstage für Kinder und Jugendliche aus Deutschland und Tschechien zum Thema: „Visionen und ihre Bedeutung für das deutsch-tschechische Miteinander“

Die Reise wird wie folgt beworben:

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche aus Deutschland und Tschechien im Alter von 8 bis 15 Jahren

Inhalte:

*Kennenlernspiele, Sport, Singen, Workshop mit externen Referent*innen, kreative Arbeitskreise, Ortserkundung, Gottesdienst, Party, Ausflug, Planspiel*

Sprache:

Die Programmpunkte werden gedolmetscht, die Materialien werden übersetzt.

Ort:

*Jugendbildungsstätte der KAB und CAJ Waldmünchen gGmbH.
Die Unterkunft erfolgt in Mehrbett-Zimmern.*

Fazit:

*Es handelt sich um eine Pauschalreise, da die Unterkunft und sonstige touristische Leistungen miteinander kombiniert werden.
Der Teilnehmendenkreis ist offen.*

Besonderheiten bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen/ Reisen durch mehrere kirchlichen Organisationen

¹ *broschuere_2021.
indd (mit-luther-
zum-papst.de)*



² *Ministrantenwall-
fahrt Regensburg
- Ministrantenwall-
fahrt 2024 - Baye-
risches Pilgerbüro
(pilgerreisen.de)*



³ *Romwall-
fahrt 2024
(mehr-als-messdie-
ner.de)*



Veranstalten mehrere kirchliche Träger gemeinsam eine Reise, dann sollte zwischen den Anbietenden geklärt werden, wer sich hier den „Hut“ aufsetzt und die Veranstalterposition übernimmt. Dies sollte bereits in der Reisebeschreibung und später in der Reisebestätigung deutlich kommuniziert werden, z. B.: „Veranstalter im Sinne des Gesetzes ist ... Die Reise erfolgt in Kooperation mit ...“

Es kommt nicht darauf an, wer sich als Veranstalter fühlt, sondern wie der*die Reisende die Verantwortlichkeit wahrnimmt. Unabdingbar ist mithin eine klare Kommunikation in Reiseausschreibung, Bestätigung und den Reise- bzw. Teilnahmebedingungen.

Bei der Durchführung von Reisen im Namen kirchlicher Träger als Reiseveranstalter wird aus haftungs- und steuerrechtlichen Gründen häufig empfohlen, externe kommerzielle Anbieter mit der Organisation, Durchführung und Abwicklung zu beauftragen. Dies wird z.B. häufig bei der Organisation von Großveranstaltungen wie Weltjugendtagen so praktiziert. Aber auch sonst bedienen sich kirchliche Träger gerne bei der Organisation und Durchführung einer Reise eines professionellen Reiseunternehmens.¹



Beispiel:

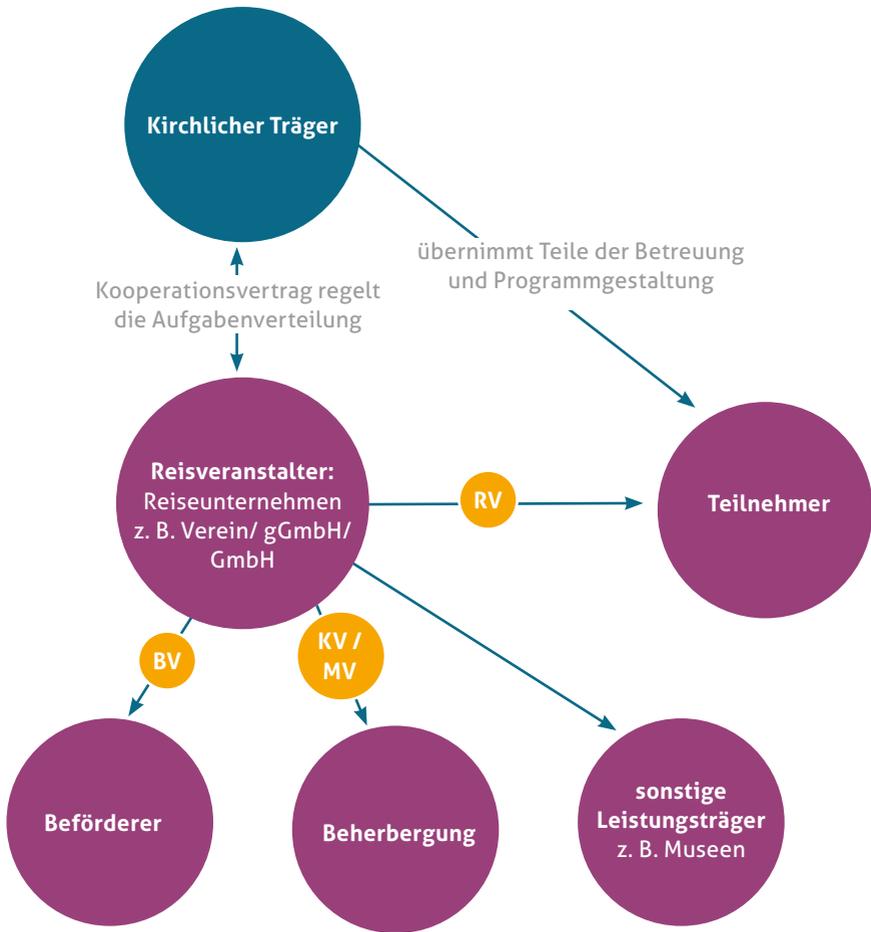
*Das Bistum Regensburg möchte die Ministrant*innenwallfahrt 2024 nicht selbst als Veranstalter anbieten. Das Bayerische Pilgerbüro, eine gemeinnützige GmbH, wird mit der Organisation und Abwicklung beauftragt.² Das Bistum möchte dennoch eigene Betreuung und Inhalte übernehmen. Das Bayerische Pilgerbüro wird nach außen als alleiniger rechtlich verantwortlicher Reiseveranstalter (unter Berücksichtigung aller geltenden gesetzlichen Regelungen hierzu, insbesondere die Vorschriften des Pauschalreiserechts*

§§ 651 a-y BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB) der Reise auftreten und die Reiseverträge mit den einzelnen Teilnehmer*innen abschließen, verantwortet also gegenüber den Teilnehmer*innen das ausgeschriebene oder sich für den Betrachter aus Durchführung und Umständen vor Ort ergebende Gesamtpaket (Haftung nach außen). Im Verhältnis der Parteien untereinander richten sich Haftung und Gewährleistung jedoch ausschließlich nach dem jeweils verantworteten Bereich. Bei diesem Beispiel handelt es sich keinesfalls um eine Ausnahme. So hat das Bistum Freiburg den Veranstalter Schweizer Reisen Verkehr und Touristik GmbH mit der Durchführung der Romwallfahrt 2024 beauftragt.³

In derartigen Konstellationen sollte auf den externen Reisveranstalter deutlich in der Reiseausschreibung und Bestätigung hingewiesen werden. Die Programmvorgabe und Begleitung erfolgen dann häufig durch den kirchlichen Träger. Der externe Reiseveranstalter sichert hingegen die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Informationspflichten) und setzt die versicherungsrechtlichen Vorgaben um. Er wird dann Vertragspartner des*der Reisenden und haftet entsprechend. Er verantwortet die Reise in vollem Umfang organisatorisch. In diesem Fall sollte die Anmeldung auch direkt bei dem externen Reiseveranstalter erfolgen, wobei die Sammlung der Teilnehmendaten und Weitergabe häufig durch den kirchlichen Träger erfolgt. Die Abläufe sollten in jedem Fall vertraglich genau mit dem externen Anbieter abgestimmt sein. In jedem Fall sollten die Parteien die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung festhalten.

Folgende Aspekte müssten u.a. geklärt sein:

- Wer übernimmt die Organisation von Transport, Unterkunft, Verpflegungsleistungen und koordinative Betreuung?
- Welche inhaltliche Begleitung / Betreuung / Programmgestaltung erfolgt durch das Bistum selbst?
- Wie und wo soll die Reise beworben werden?
- Wer sammelt die Anmeldungen ein? (Dies könnte z.B. durch die teilnehmenden Pfarreien geschehen)
- Wer erstellt die Reisebestätigung und wie soll der Geldfluss funktionieren? Das Inkasso könnte z.B. durch Dritte, beispielsweise die Pfarreien, übernommen werden, welche die Beträge dann an den Veranstalter weiterleiten.
- Wer darf Stornierungen der Teilnehmer*innen entgegennehmen?



RV = Reisevertrag
 = Vertragliche Pflichten und Haftung
MV = Mietvertrag
KV = Kontingentvertrag
BV = Beförderungsvertrag

Abbildung 3, Rechtsverhältnis Kirchlicher Träger schließt Kooperationsvertrag mit Reiseunternehmen



Achtung:

Sollen für die Reise Fördermittel der öffentlichen Hand beantragt werden (z.B. aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes), ist bei der Wahl des Kooperationspartners als verantwortlicher Reiseveranstalter im Sinne des Reiserechts unbedingt darauf zu achten, dass dieser selbst fördermittelberechtigt ist und die entsprechenden Zuwendungen beantragen kann! Denn aufgrund der Tatsache, dass in dieser Konstellation der kirchliche Träger nicht mehr der eigentliche Veranstalter der Reise ist, entfällt die Möglichkeit, selbst Antragsteller für die Förderung der Reise zu sein. Bei der Beauftragung privatwirtschaftlicher Unternehmen entfällt daher die Fördermöglichkeit!

Die Beauftragung eines anderen Veranstalters ist in der Regel nur bei Großveranstaltungen relevant, bei deren Abwicklung die Kapazitäten fehlen, die erforderlichen Aufgaben umzusetzen. Soll der kirchliche Träger auch bei den Großveranstaltungen selbst Reiseveranstalter bleiben, besteht die Möglichkeit, die Dienstleistungen des hinzugezogenen Reiseveranstalters „einzukaufen“, welche dem kirchlichen Träger in Rechnung gestellt werden. Der hinzugezogene Reiseveranstalter wird Werksvertragspartner. Wichtig ist, dass nach außen hin ganz klar wird, dass der kirchliche Träger der Reiseveranstalter im Sinne des Reiserechts ist. Aber Achtung: je mehr Leistungen durch den beauftragten Partner abgewickelt werden, umso schwieriger ist die Wahrnehmbarkeit als Veranstalter.

Hinweis bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen von Internationalen Begegnungen:

Internationale Begegnungen werden häufig mit zwei oder mehr Partnerorganisationen aus den verschiedenen Ländern organisiert. Der Gastgeber, der die Fördermittel beantragt, organisiert für alle Teilnehmer*innen die Unterkunft, bucht die Aktivitäten für die Gesamtgruppe und plant das Programm mit allen beteiligten Organisationen. Die Teilnehmer*innenakquise läuft jedoch meist über die jeweiligen Partnerländer.

Hier empfiehlt es sich, dass das gemeinsam erarbeitete Programm von jedem Partnerland/ Partnerorganisation eigenständig beworben und im Sinne des Reiserechts gegenüber den Teilnehmenden, die aus dem jeweiligen Land kommen, verantwortet wird. Die Verantwortlichkeiten und Aufgaben untereinander sollten auch hier vertraglich genau geklärt werden.

Kirchliche Anbieter als Reisevermittler

Rechtssichere Abgrenzung bei Vermittlung von Reiseangeboten

Auch ist es denkbar, dass der kirchliche Träger als Reisevermittler einer Pauschalreise oder einzelner Reiseleistungen nach § 651 v BGB fungiert. Dies kommt z. B. bei der Organisation von Weltjugendtagen ebenfalls als Möglichkeit in Betracht. Es können dann mehrere Verträge auf Veranlassung/ Vermittlung des kirchlichen Trägers mit verschiedenen Vertragspartnern abgeschlossen werden.

Zur Abgrenzung sollte auf Folgendes geachtet werden:

- Der Reiseveranstalter oder vermittelte Leistungsträger muss von Anfang an klar genannt werden, und zwar in Ausschreibung, Anmeldung und Bestätigung mit genauer Bezeichnung und Anschrift.
- Auf die Reisebedingungen des Veranstalters bzw. Leistungsträgers sollte hingewiesen werden.
- Die Buchungsbestätigung sollte auf keinen Fall im eigenen Namen erfolgen.
- Der Reisepreis sollte direkt von dem*der Reisenden an den Veranstalter gezahlt werden.

Als Vermittler von Pauschalreisen hat man ähnliche Informationspflichten wie der Reiseveranstalter selbst. Dazu gehören detaillierte Informationen über die Reise sowie Informationen über Sprachen, Eignung für Menschen mit eingeschränkter Mobilität und Ein-

reisebestimmungen. Zahlungen für Pauschalreisen dürfen nur entgegenommen werden, wenn der*die Reisende den Nachweis über das Bestehen einer Insolvenzversicherung, mithin durch die Übergabe des sog. Siche- rungsscheins, erhalten hat.

Kategorie: Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen

Seit 2018 neu ist die Kategorie des Vermittlers verbundener Reiseleistungen. Vermittler verbundener Reiseleistungen wird der kirchliche Träger dann, wenn er für den Zweck derselben Reise dem*der Teilnehmer*in zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen vermittelt (z.B. Beförderung und Unterkunft oder Buchung der Unterkunft und Anmeldung zum Programm. § 651 w Abs. 1 S. 1 Nr.1 BGB setzt voraus, dass die Buchung der verschiedenen Reiseleistungen im Rahmen eines einzigen Besuchs in der Vertriebsstelle (= kirchlicher Träger) des Unternehmens oder anlässlich eines Kontakts mit einer solchen Stelle erfolgt. Wichtig dabei ist, dass der Vermittler nachweisen kann, dass der*die Teilnehmer*in die Leistungen getrennt ausgewählt und sich zur Zahlung verpflichtet hat. Deshalb sollte für jede einzelne vermittelte Leistung eine separate Bestätigung und Rechnung erstellt werden. Dem*der Teilnehmer*in muss klar gemacht werden, dass er*sie Verträge mit verschiedenen Leistungsträgern ab-

schließt. Bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen ist eine eigene Insolvenzversicherung notwendig, wenn für die vermittelten Leistungen Zahlungen von dem*der Teilnehmer*in entgegengenommen werden oder der Vermittler eine Art von Reiseleistung selbst zu erbringen verspricht. Möchte der Vermittler verbundener Reiseleistungen also keinen eigenen Insolvenzschutz anbieten, darf der Vermittler selbst keine vertragliche Verpflichtung übernehmen und es dürfen die Leistungen der vermittelten Unternehmer nur

im Direktinkasso bezahlt werden, also von dem*der Teilnehmer*in direkt an den Leistungsträger. Außerdem sind bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen die Informationspflichten (§ 651 w Abs. 2 BGB, Art. 251 EGBGB) zu berücksichtigen: Der*die Teilnehmer*in muss vor Vertragsabschluss über die vermittelte(n) Leistung(en) das zutreffende Formblatt erhalten. Dem*der Kunden*in soll deutlich gemacht werden, dass er*sie gerade keine Pauschalreise gebucht hat (Warnfunktion!).



Abbildung 4, Kirchlicher Träger ist Vermittler touristischer Leistungen

Ausnahmen vom Reiserecht

Tagesreisen

Die Regeln des Reiserechts finden keine Anwendung auf Tagesreisen, die weniger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtung beinhalten und deren Kosten 500 Euro nicht überschreiten. Diese Ausnahme gilt für private Gruppen, Vereine sowie gemeinnützige und kirchliche Organisationen. Wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind, unterliegt die Reise nicht den Bestimmungen des Reiserechts, sondern dem allgemeinen Vertragsrecht. Ist jedoch auch nur eine der drei Bedingungen nicht erfüllt, handelt es sich im Allgemeinen um eine Pauschalreise.

Gelegenheitsveranstalter

Es gibt eine spezielle Ausnahme für das sogenannte „Gelegenheitsveranstalter“-Modell gemäß § 651 a Abs. 5 Nr. 1 BGB im Pauschalreiserecht. Es wird häufig angenommen, dass Organisationsträger nicht unter das Pauschalreiserecht fallen, solange sie nur gelegentlich solche Veranstaltungen anbieten. Jedoch sind die gesetzlichen Anforderungen für diese Ausnahme recht eng gesteckt.

Gemäß § 651 a Abs. 5 Nr. 1 BGB werden Reiseverträge, die nur gelegentlich, nicht gewinnorientiert und für einen begrenzten Teilnehmendenkreis angeboten werden, von den Vorschriften

über Pauschalreisen ausgenommen. Doch diese Ausnahme greift nur, **wenn alle drei genannten Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind**. Andernfalls liegt in der Regel eine Pauschalreise vor.

Im Detail bedeutet dies Folgendes:

- a) „Nur gelegentlich“: Hier wurde in der Vergangenheit in der Regel eine Grenze von maximal 2–3 Veranstaltungen pro Jahr festgelegt, bezogen auf den jeweiligen Veranstalter. Selbst wenn ein kirchlicher Träger Ausflüge für verschiedene Abteilungen/ Zielgruppen (Ministrant* innenfahrt, Frauenreisen, Pilgerfahrten) organisiert, werden alle Veranstaltungen zusammengezählt. Regelmäßige jährliche Ereignisse wie die „Pilgerreise“ könnten je doch als regelmäßige Veranstaltungen gelten und nicht als gelegentliche, da hier eine gewisse Regelmäßigkeit besteht.
- b) „Nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung“: Die Veranstaltung darf keine direkte oder indirekte Gewinnerzielung beinhalten. Die Verwendung von Überschüssen aus den Teilnehmendenbeiträgen kann in diesem Zusammenhang problematisch sein.
- c) „Nur einem begrenzten Personenkreis angeboten“: Dies stellt oft das kritischste Kriterium dar und wird

von vielen vermeintlichen „Gelegenheitsveranstaltern“ in der Praxis nicht erfüllt. Ein „begrenzter Personenkreis“ bedeutet, dass die Teilnehmenden von Anfang an klar definiert und (im Zweifelsfall rechtlich) eng begrenzt sein müssen. In Betracht kommt etwa eine Vereinsreise. Die Teilnahme wird ausschließlich den Mitgliedern des Vereins angeboten. Wichtig ist, dass die drei genannten Voraussetzungen für die Ausnahme als „Gelegenheitsveranstalter“ müssen kumuliert erfüllt sein. Bietet der Verein zwar **ausschließlich** seinen Mitgliedern, aber **regelmäßig** die Teilnahme an Reisen an, dann handelt er nicht „nur gelegentlich“. Die Ausnahme gilt mithin nicht.

Einzelleistungen (nur Beherbergung)

Das neue Reiserecht betrifft nicht die Vermittlung oder das Angebot einzelner Reiseleistungen. Bucht der*die Reisende eine zweite touristische Leistung erst, nachdem die erste Reiseleistung schon erbracht wird (z.B. nach Ankunft im Hotel wird eine Führung oder eine Eintrittskarte dazugebucht), führt dies nicht zur Anwendung des Reiserechts (§ 651 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BGB).







Rechtsfolgen – Pflichten, Haftung und Gewährleistung

Haftung und Insolvenzversicherung

Die Haftung des Reiseveranstalters hängt vom Vorliegen eines Reisemangels ab. Entspricht die erbrachte Leistung nicht der vereinbarten Beschaffenheit (gemäß Vereinbarung, Ausschreibung, Webseite, Zusicherung), liegt ein Reisemangel vor. Der*die Reisende hat dann das Recht auf Abhilfe oder Selbstabhilfe, Kündigung, Minderung und Schadensersatz – auch für entgangene Urlaubsfreuden. Die Gewährleistungsrechte des*der Reisenden bestehen unabhängig vom Verschulden auf Seiten des Reiseveranstalters, mit der Ausnahme des Rechts auf Schadensersatz (§ 651 n BGB). Vor diesem Hintergrund sollten die vom Veranstalter der Reise ausgewählten Leistungsträger auf Zuverlässigkeit geprüft sein, so dass der Reiseveranstalter diesen in Regress nehmen kann. Auch der Inhalt der Reiseausschreibung sollte gut durchdacht sein. Im Zweifelsfall sollten Zusicherungen/Zusagen nur festgehalten werden, wenn sich der Veranstalter auch sicher ist, die Leistungen erbringen zu können. Schließlich kann auch mit konkreten Änderungsvorbehalten in der Reiseausschreibung gearbeitet werden z.B. „Wir behalten uns vor, Änderungen im Ablauf des Programms wie einen Tausch von geplanten Aktionen witterungsbedingt in der Reiseweche vorzunehmen/ anzupassen.“ Ein zu allgemein gefasster Vorbehalt, wie „Änderungen vorbehalten“ ist unwirksam und sollte nicht verwendet werden.

Ausnahmen für gemeinnützige Träger oder kirchliche Organisationen gibt es nicht! Die Haftung sollte also unbedingt abgesichert sein!

Die gesetzliche Pflicht zur Insolvenzabsicherung ist die in den §§ 651 r, 651 s und 651 t BGB in Verbindung mit dem Reisesicherungsfondsgesetz („RSG“) geregelt. Dies sieht eine Pflicht des Reiseveranstalters vor, zugunsten seiner Teilnehmenden eine Versicherung für den Fall seiner Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz abzuschließen. Der Abschluss einer Insolvenzversicherung ist dem*der Reisenden gegenüber durch Übergabe eines Sicherungsscheins nachzuweisen, bevor Gelder für die Reise angenommen werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Angebot unter die Ausnahmeregelung des § 651 a Abs. 5 Nr. 1 BGB fällt (siehe S. 22) oder der Teilnahmepreis erst im Nachgang der Reise eingefordert wird.

Eine Befreiung für „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ von der Pflicht zur Kund*innengeldabsicherung ist mit der Neufassung seit dem 01.07.2018 gestrichen worden. Somit gibt es auch keine Ausnahmen mehr für kirchliche Träger.

Informationspflichten

Reiseausschreibung

Die Informationspflichten ergeben sich aus § 651 d Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 250 §§ 1 ff. EGBGB. Sie haben eine hohe Warnfunktion, der*die Reisende soll wissen, worauf er*sie sich einlässt. Reiseveranstalter und Vermittler haben die gleichen Informationspflichten gegenüber ihren Gästen. Jeder Anbieter ist in der Beweispflicht, dass er alle Informationspflichten erbracht hat, und zwar **bevor der*die Reisende seine*ihre verbindliche Buchungserklärung** abgibt.

Über folgende Eigenschaften der Reise soll informiert werden, soweit sie für die zu buchende Reise relevant sind:

- a) Bestimmungsort oder, wenn die Pauschalreisemehrere Aufenthalte umfasst, die einzelnen Bestimmungsorte sowie die einzelnen Zeiträume (Datumsangaben und Anzahl der Übernachtungen)
- b) **Reiseroute**
- c) **Transportmittel** (Merkmale u. Klasse)
- d) **Ort, Tag und Zeit** der Abreise und der Rückreise (wenn eine genaue Zeitangabe noch nicht möglich, dann ungefähre Angaben) und Orte und Dauer von Zwischenstationen sowie die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen
- e) **Unterkunft** (Lage, Hauptmerkmal und ggf. touristische Einstufung der Unterkunft nach den Regeln des jeweiligen Bestimmungslandes)
- f) **Mahlzeiten** (Vollpension, Halbpension, Kaffee und Kuchen, Frühstück, ...)
- g) Besichtigungen, Ausflüge oder sonstige **im Reisepreis inbegriffene Leistungen**
- h) sofern dies nicht aus dem Zusammenhang hervorgeht, die Angabe, ob eine der **Reiseleistungen** für den/die Reisende*n als Teil einer Gruppe erbracht wird, und falls ja, sofern möglich, die Angabe der ungefähren **Gruppengröße**
- i) **Sprache**, in der die touristischen Leistungen erbracht werden, sofern die Nutzung dieser Leistungen durch den*die Reisende*n von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt
- j) Die Angabe, ob die Pauschalreise im Allgemeinen für **Personen mit eingeschränkter Mobilität** geeignet ist sowie auf Verlangen des*der Reisenden genaue Informationen über eine solche Eignung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des*der Reisenden
- k) **allgemeine Pass- und Visumerfordernisse** des Bestimmungslands, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten
- l) **Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail** des Veranstalters
- m) **Reisepreis** (einschließlich Steuern) und ggf. aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und **sonstigen anfallenden Kosten** (wenn sich diese

Kosten vor Vertragsschluss nicht bestimmen lassen, die Angabe der Art von Mehrkosten, für die der*die Reisende gegebenenfalls noch aufkommen muss)

- n) **Zahlungsmodalitäten** (ggf. Anzahlungshöhe) und der Zeitplan für die Zahlung des Restbetrags oder für die Stellung finanzieller Sicherheiten durch den*die Reisende*n
- o) **Mindestteilnehmer*innenzahl** so wie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem*der Reisenden die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters gemäß § 651h Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BGB zugegangen sein muss
- p) den Hinweis, dass der*die Reisende vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder ggf. einer vom Reiseveranstalter verlangten Entschädigungspauschale jederzeit vom Vertrag zurücktreten kann
- q) **Hinweis** auf den möglichen Abschluss einer **Reiserücktrittskostenversicherung** oder eine Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod

Formblatt

Dem*der Reisenden muss – bevor diese*r seine Vertragserklärung bzw. die Anmeldung abgibt – ein Musterformblatt (Art. 250 § 2 Abs. 1 EGBGB, Anlage 11) übergeben werden, das ihn*sie

über seine*ihre Rechte als Pauschalreisende*r informiert. Dieses Formblatt gilt als allgemeiner rechtlicher Hinweis (siehe ab S. 39).

Reisebestätigung

Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss muss der Reiseveranstalter dem*der Reisenden eine Abschrift des Vertrags als „Reisebestätigung“ aushändigen. Hierbei sind die Informationen zur Reise (s. o.) und weitere Pflichthinweise aufzuführen (Art. 250 § 6 Abs. 1 S. 1 EGBGB). Die Abschrift oder Bestätigung des Vertrags muss klar, verständlich und in hervorgehobener Weise den vollständigen Vertragsinhalt wiedergeben.

Außerdem muss die Buchungsbestätigung folgende Angaben enthalten:

- besondere Vorgaben des*der Reisenden, denen der Reiseveranstalter zugestimmt hat,
- den Hinweis, dass der Reiseveranstalter für die ordnungsgemäße Erbringung aller von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen verantwortlich ist und gemäß § 651q BGB zum Beistand verpflichtet ist, wenn sich der*die Reisende in Schwierigkeiten befindet
- den Namen des Kundengeldabsichrers sowie dessen Kontaktdaten einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist; im Fall des § 651s BGB sind diese Angaben zu erteilen in Bezug auf die Einrich-

tung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls in Bezug auf die zuständige Behörde

- Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Faxnummer des*der Vertreter*in des Reiseveranstalters vor Ort, einer Kontaktstelle oder eines anderen Dienstes, an den oder die sich der*die Reisende wenden kann, um schnell mit dem Reiseveranstalter Verbindung aufzunehmen, wenn der*die Reisende Beistand nach § 651 q BGB benötigt oder einen aufgetretenen Reisemangel anzeigen will
- den Hinweis auf die Obliegenheit des*der Reisenden, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen
- bei Minderjährigen, die ohne Begleitung durch einen Elternteil oder

eine andere berechnigte Person reisen, Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem*der Minderjährigen oder zu dem*der an dessen*deren Aufenthaltsort für ihn*sie Verantwortlichen hergestellt werden kann

- Informationen zu bestehenden internen Beschwerdeverfahren, gemäß § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zur Teilnahme an alternativen Streitbeilegungsverfahren und zur Online-Streitbeilegungsplattform
- den Hinweis auf das Recht des*der Reisenden, den Vertrag gemäß § 651 e BGB auf eine*n andere*n Reisende*n zu übertragen.

Ein Vorschlag für die Formulierung einer Buchungsbestätigung ist im Anhang ab Seite 41 abgebildet.



Gewährleistungsrechte

Wie auf Seite 26 dargestellt, haftet der Reiseveranstalter völlig verschuldensunabhängig für Reisemängel. Die folgende Übersicht zeigt die wesentlichen Rechte des*der Reisenden auf und deren Voraussetzungen:

verschuldensunabhängig	Abhilfe	§ 651 k I BGB	Herstellung der vereinbarten Reiseleistungen (gleich- oder höherwertige, zumutbare Reiseleistungen) z. B. Unterbringung in einem anderen Zimmer
	Selbsthilfe und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen	§ 651 k II BGB	Z. B. Beförderung vom Flughafen zum Hotel mit dem Taxi bei nicht bereitgestelltem Bus und Kostenersatz
	Abhilfe durch andere Reiseleistungen	§ 651 k III BGB	Z. B. Ersatzleistung (da der Flug ausfällt, werden die Gäste mit dem Bus befördert)
	Minderung des Reisepreises	§ 651 m BGB	Z. B. Minderung um 50% des Tagesgesamtpreises bei Umzug in ein anderes Hotelzimmer aufgrund eines Mangels
	Kündigung	§ 651 l BGB	Voraussetzung ist das Vorliegen eines erheblichen Mangels, also der Reisezweck wird komplett verfehlt; z. B. Kündigung aufgrund Ausfalls der Hauptleistung
	Schadensersatz	§ 651 n BGB	Verschuldung wird vermutet. Entlastung durch den Reiseveranstalter möglich, wenn ...

Abbildung 4, Rechte des*der Reisenden

Voraussetzungen: · Reisemangel
· unverzügliches Abhilfeverlangen, (es sei denn Abhilfe ist sofort notwendig)

Voraussetzungen: · Reisemangel
· unverzügliches Abhilfeverlangen
· Fristsetzung (es sei denn Abhilfe wird verweigert oder sofortige Abhilfe ist notwendig)

Voraussetzungen: · Reisemangel
· unverzügliches Abhilfeverlangen (es sei denn Abhilfe ist sofort notwendig)

Voraussetzungen: · Reisemangel
· unverzügliche Mangelanzeige (gegenüber dem Veranstalter)
Die Höhe der Minderung richtet sich nach objektiven Gesichtspunkten und der zeitlichen Dauer des Mangels.

Voraussetzungen: · Reisemangel
· Erhebliche Beeinträchtigung der Reise
· erfolglose Fristsetzung
· Kündigungserklärung

... der Reisemangel durch den Reisenden verschuldet oder mitverschuldet ist
... der Reisemangel von einem Dritten verschuldet ist, der weder Leistungserbringer ist, noch in anderer Weise an der Erbringung der Reiseleistung beteiligt ist und der Reisemangel war deshalb nicht durch den Reiseveranstalter vorhersehbar
... der Reisemangel durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde

Beispiele



Beispiel 1:

Wegen eines Wintereinbruchs und vereister Startbahn findet der Hinflug einer einwöchigen Flugreise mit einem Tag Verspätung statt. Der Flugplan wurde umgestellt. Die Reise wird somit um einen Tag verkürzt – der Reiseveranstalter schuldet gegenüber den Reiseteilnehmenden eine Minderung in Höhe eines Tagesreisepreises, mithin 1/7 des Reisepreises! Die Reise ist mangelbehaftet, denn es fehlt ein Tag. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreuden besteht hingegen nicht, da der Mangel nicht verschuldet ist.

*Würden die Reisenden zum Recht auf Selbsthilfe greifen und sich Zugtickets kaufen, dann müsste der Veranstalter die Kosten hierfür erstatten, wenn er Abhilfe nicht rechtzeitig angeboten hat und eine von dem*der Reisenden gesetzte Frist verstrichen ist oder sofortige Abhilfe geboten war, da sonst der Hauptprogrammpunkt der Reise verpasst worden wäre.*

Beispiel 2:

Während einer Pilgerreise von Florenz nach Rom werden zwei Reisende im Zimmer einer in der Pauschale enthaltenen Unterkunft von Bettwanzen gebissen. Den letzten Teil der Reise müssen sie abbrechen aufgrund starker Schmerzen. Die Reisenden zeigen den Mangel sofort an und dokumentieren die Bisse per Foto, Spuren auf dem Bettlaken und ärztlichem Attest. Für die nicht in Anspruch genommenen Reisetage steht ihnen ein Anspruch auf anteilige Reisepreisminderung zu. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf Schadensersatz, wenn sich der Reiseveranstalter nicht entlasten kann. Er haftet hierbei für die Mängel im Objekt seiner Leistungsträger.

Fazit: *Der Reisemangel muss unverzüglich dem Reiseveranstalter gegenüber angemeldet werden (§ 651 o BGB). Ist der kirchliche Anbieter Pauschalreiseveranstalter, hat er in vollem Umfang die Gewährleistung und Haftung gegenüber den Teilnehmenden zu erfüllen. Er haftet auch für seine Erfüllungsgehilfen, die er jedoch in Regress nehmen kann.*

Außergewöhnliche Umstände (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien)

Vor Reiseantritt können sowohl der Reiseveranstalter (§ 651 h Abs. 4 Nr. 2 BGB), als auch der*die Reisende (§ 651 h Abs. 1 BGB) wegen unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen kündigen. Nach Reiseantritt kann nur noch der*die Reisende nach der allgemeinen Vorschrift § 651 I Abs. 3 BGB kündigen. Grundsätzlich steht dem Reiseveranstalter gemäß § 651 h Abs. 1 S. 3 BGB im Fall des Rücktritts vor Reisebeginn eine angemessene Entschädigung zu. Lediglich ausnahmsweise dann, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche unvermeidbare Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigen, entfällt gemäß § 651 h Abs. 3 S. 1 BGB der Entschädigungsanspruch. Die Beweislast für diesen Ausnahmefall trägt in diesem Fall der*die Reisende, wenn er*sie sich hierauf berufen möchte. Ob mithin von außergewöhnlichen unvermeidbaren Umständen am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe auszugehen ist, die einen kostenlosen Rücktritt ermöglichen, bestimmt sich anhand der objektiven Lage im Zeitpunkt der Rücktritts- oder einer etwaigen Kündigungserklärung. Eine amtliche Reisewarnung entfaltet regelmäßig eine Indizwirkung für das Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes. Ansonsten bedarf es einer gewissen Wahrscheinlichkeit für eine höhere Gesundheitsgefährdung am Bestimmungsort. Überwiegend wird die Auffassung vertreten, dass im Falle eines „übereilten“ Rücktritts in aller Regel eine Entschädigung gemäß § 651 h Abs. 1 S. 3 BGB anfällt. Daran ändert sich auch nichts, wenn sich im Nachhinein eine Betroffenheit der späteren Reise von außergewöhnlichen Ereignissen ergibt.

Versicherungen

Für Veranstaltungen ist es grundsätzlich sinnvoll, Versicherungen abzuschließen. Ein Reiseveranstalter haftet gegenüber Reisenden für die ordnungsgemäße Erfüllung der vereinbarten Leistungen aus dem geschlossenen Reisevertrag. Demzufolge haftet der Reiseveranstalter auch,

wenn die Nicht- oder Schlechterfüllung des Reisevertrags auf das Verschulden von Leistungsträgern, die hier als seine Erfüllungsgehilfen gelten, zurückzuführen ist. Als Erfüllungsgehilfen werden angesehen: Hotel, Fluggesellschaft, Personal der Leistungsträger / örtliche Reiseveranstaltungsrepräsentant*innen, Reederei etc. Zur Absicherung des Risikos werden die Haftpflichtversicherung gegen Personen und Sachschäden sowie die Haftpflichtversicherung gegen Vermögensschäden angeboten. Darüber hinaus besteht die gesetzliche Pflicht zur Insolvenzabsicherung, § 651 r, auch für kirchliche Träger.

Hierbei ist für den Bereich der katholischen Jugendverbandsarbeit die Jugendhaus Versicherungen GmbH zu empfehlen <https://jhdversicherungen.de>.

In vielen Fällen gibt es Sammelversicherungen für Mitglieder eines Verbands, die durch ihre Zugehörigkeit zum Jugendverband automatisch versichert sind.



Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Kein Veranstalter muss mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) arbeiten, dies ist aber sinnvoll. Sowohl Haftungsbeschränkungen als auch z. B. Stornopauschalen können in den AGB festgehalten werden.

Eine im Reisevertrag vereinbarte Stornogebühr darf nicht höher sein als der üblicherweise entstehende Ausfall Schaden. Gibt es Streit über die Stornogebühren, muss der Reiseveranstalter nachweisen, wie er die Stornogebühren und die betreffenden Prozentsätze berechnet hat. Kann er das nicht, ist die Klausel unwirksam. Gemäß § 651 h Abs. 2 BGB können Stornopauschalen als absoluter Geldbetrag oder als Prozentsatz vom Reisepreis bestimmt werden. Aber es ist sicherer, die Pauschale als Prozentsatz zu bestimmen, da die Verwendung von absoluten Beträgen bei speziell niedrigen Reisepreisen ein Risiko darstellen kann, indem sie unangemessen hoch und somit unzulässig sind. Der BGH hat in seinen Urteilen vom 09.12.2014 (Az. X ZR 85/12; X ZR 147/13 und X ZR 13/14) entschieden, dass Stornosätze den konkreten individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Reiseveranstalters und seinen Reisearten angepasst sein müssen. Es muss also sichergestellt werden, dass der*die Reisende nicht wesentlich höhere pauschale Stornokosten entrichten muss, als sich diese bei konkreter Berechnung ergeben würden. Deshalb ist es sinn-

voll, ein individuelles System mit einer ausreichenden Anzahl unterschiedlicher Stornostaffeln zu erarbeiten, aus dem der Veranstalter dann für jede einzelne Reise die passende Stornostaffel festlegt. Die Höhe der Entschädigung ermittelt sich also nach dem Einzelfall. Jedoch darf der Veranstalter Pauschsätze für ähnlich gelagerte Fälle bilden und muss nicht in allen Stornofällen eine Einzelfallberechnung für ähnlich gelagerte Fälle vornehmen.

Schließlich enthalten die AGB wichtige Informationspflichten. Preis- und Änderungsvorbehalte als auch Regelungen zu Mitwirkungspflichten werden häufig in AGB verankert.

Damit die AGB wirksam in den Vertrag einbezogen werden, muss bereits bei Vertragsschluss darauf hingewiesen werden und die zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme bestehen. Außerdem muss sich der*die Reisende mit der Geltung der AGB einverstanden erklären, z. B. könnte im Anmeldeformular festgehalten sein:

„Ich habe das Formblatt, die Teilnahmebedingungen und Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen und erkenne diese mit meiner Anmeldung an.“





Empfehlungen und Checklisten

Checkliste Selbsttest Reiseveranstaltung und Informationspflichten

- Bin ich mit meinen Angeboten oder Teilen der Angebote als Pauschalreiseveranstalter einzustufen, also bündele ich mindestens zwei verschiedene Reiseleistungen, ohne unter die Ausnahme (siehe S. 22) zu fallen?
- Wenn ja: Wird die Beschreibung der betroffenen Angebote den erweiterten Informationspflichten nach Art. 250 EGBGB gerecht? Haben wir das richtige Formblatt, Art. 250 § 2 Abs. 1 EGBGB, Anlage 11 und legen es vor der Buchung zugrunde?
- Wie dokumentieren wir die Erfüllung Informationspflichten?
- Erteilen wir die vorvertragliche Unterrichtung, bevor der*die Reisende seine Buchungserklärung abgibt?
- Ist unsere Reisebestätigung im Sinne des Art. 250 EGBGB, § 6 vollständig (siehe Muster-Reisebestätigung S. 41)?
- Sind unsere Allgemeine Geschäftsbedingungen auf dem aktuellen Stand und rechtlich einwandfrei?
- Bei der Vermittlung von Reiseleistungen: Trennen wir die Buchungsschritte ordentlich, so dass dem*der Reisenden unmissverständlich klar ist, dass er*sie mehrere Verträge mit anderen Leistungsträgern abschließt?
- Bei der Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen (im besten Fall erhält der/die Teilnehmer*in zwei Bestätigungen): Sind die Informationspflichten nach § 651 w beachtet, haben wir das Formblatt über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen?
- Haben wir eine Insolvenzversicherung, falls wir als Vermittler verbundener Reiseleistungen Zahlungen für die vermittelten Leistungsträger entgegennehmen?
- Sind unsere Angebote ausreichend abgesichert, vor allem Haftpflichtversicherung und Insolvenzversicherung?
- Anbieter, die unter die Ausnahme des § 651 a Abs. 5 Nr. 1 BGB (S. 22) fallen, sind zwar nicht an die strengen Vorgaben des Pauschalreiserechts gebunden, jedoch sollten diese auch prüfen:
- Ist die Reisebeschreibung zutreffend? Enthält die Beschreibung aller wichtigen Informationen zum Angebot (in Anlehnung an Kapitel "Informationspflichten Ausschreibung")
- Benötigen wir Allgemeine Teilnahmebedingungen oder Beherbergungsbedingungen und sind diese rechtlich einwandfrei?
- Sind unsere Angebote ausreichend abgesichert, vor allem Haftpflichtversicherung. Eine Insolvenzversicherungspflicht besteht hier nicht.
- Hinsichtlich der Vermittlungstätigkeit gilt Obiges.

Muster Formblatt zur Information der Reisenden über die Rechte im Rahmen der Buchung einer Pauschalreise

Formblatt zur Unterrichtung der Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651 a BGB

Anlage 11 (zu Art. 250 § 2 Abs.1)

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen, _____ übernimmt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt _____ über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz. Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Der*die Reisende erhält alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Der*die Reisende erhält eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die er*sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen kann.
- Der*die Reisende kann die Pauschalreise innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (z. B. Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der*die Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der*die Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

- Der*die Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhält eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise, mit Ausnahme des Preises, erheblich geändert wird. Wenn der*die für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer*in die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Der*die Reisende kann bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem kann der*die Reisende jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem*der Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der*die Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der*die Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem*der Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Das ..., hat eine Insolvenzabsicherung mit der Jugendhaus Versicherungen GmbH, Adresse ...) abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von ... verweigert werden. (*Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de.*)

Muster Reisevertrag / Reisebestätigung

Bestätigung

Liebe _____,

lieber _____,

wir bestätigen dir die Anmeldung zur Veranstaltung „*Titel*“:

Reise: 6-Tage-Reise mit 5 Übernachtungen im Jugendhaus „*Name*“, Adresse.

Reisetermin: 02.06.xyzz (Dienstag) bis 07.06.xyzz (Sonntag)

Abfahrt: Dienstag, 11:00 Uhr; in ORT

Rückkehr: Sonntag, ca. 15:00 Uhr; in ORT

Gruppe: 28 Personen: 13 Teilnehmerinnen, 10 Teilnehmer, 3 Leiterinnen, 2 Leiter

Preis: 80,00 € pro Person / 60,00 € für Mitglieder

Zahlungsmodalität: xy EUR mit Vertragsabschluss; Restzahlung bis 30 Tage vor Reisebeginn oder die Begleichung des Teilnahmebeitrags inkl. der Kosten für die Zusatzprogrammpunkte (insgesamt: 85,00 €) erfolgen vor Ort in bar.

Für den Aufenthalt vor Ort bieten wir Zusatzprogramm an, an denen du mit deiner Anmeldung folgende Angebote gewählt hast:

Bogenschießen (13,00 € pro P.), Escape-Room (12,00 € pro P.).

Für diese Reise gilt eine Mindestteilnehmendenzahl von ..., bitte beachte hierfür unser Rücktrittsrecht gemäß Punkt XY der AGB. Wir weisen nochmals auf unsere AGB hin. ([Link zu den AGB bzw. AGB im Anhang mit verschicken.](#))

Bitte beachte:

Du benötigst Pass / Visum ... (*bitte beachte: die Frist von ca.... bis zu Erlangung des Visums*)

- Die von uns durchgeführten Ausflüge finden in deutscher Sprache statt.
- Die Reise ist nicht in all ihren Bestandteilen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität geeignet. Für nähere Informationen kontaktiert uns bitte.

Wir freuen uns, dass du bei der Veranstaltung dabei bist.

Herzliche Grüße

Das Leitungsteam NAME ...

Name Verband

Str.

PLZ, Ort

Tel. Nr./ Mobil-Nr. :

E-Mail:

Anhang zur Anmeldebestätigung:

Allgemeine Hinweise zu deren Erteilung wir gesetzlich verpflichtet sind:

- 1) Der*die Reisende hat das Recht, jederzeit den Reisevertrag nach Maßgabe des § 651 e BGB und die darin bestimmte Kostenfolge auf eine andere Person zu übertragen. Gern informieren wir euch über alle anfallenden Mehrkosten.
- 2) Der*die Reisende darf jederzeit vor Reiseantritt gegen Zahlung einer Entschädigung von der Reise zurücktreten. Wir verweisen ausdrücklich auf die Vorschriften zum Reiserücktritt und die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittskostenversicherung unter Punkt XY unserer AGB.
- 3) Der*die Reisende ist verpflichtet, im Falle des Auftretens von Mängeln eine Mängelanzeige unverzüglich dem*der Verantwortlichen des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Vertretung des Reiseveranstalters vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel dem Reiserveranstalter unter folgender Kontaktstelle zur Kenntnis zu bringen: [Telefonnummer / E-Mail d. Veranstalters](#)
- 4) Auf die Beistandspflicht des Reiseveranstalters ([§ 651 q BGB](#)) wird verwiesen. Auch hierfür ist die genannte Kontaktadresse maßgeblich.
- 5) Name/Anschrift unseres Kundengeldabsicherers: [Name / Anschrift](#)
- 6) Wir weisen darauf hin, dass bei Minderjährigen, die ohne Begleitung durch einen Elternteil oder eine andere berechtigte Person reisen, ihr wie folgt eine unmittelbare Verbindung zu dem*der Minderjährigen oder zu dem an dessen Aufenthaltsort für ihn*sie Verantwortlichen herstellen könnt: [Telefonnummer / Notfall-Mobilnummer](#)

Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucher*innenstreitbeilegung darauf hin, dass er*sie nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucher*innenstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter die Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigte hierüber in geeigneter Form.

Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

Anhang: Dienstleistungen des Jugendhaus Düsseldorf e.V.

Internationale Jugendarbeit

Internationale Begegnungen und Projekte ermöglichen jungen Menschen, andere Länder und Kulturen kennenzulernen, Vorurteile abzubauen und die eigene Persönlichkeit zu entwickeln.



Über verschiedene Fördergeldgeber kann ein Zuschuss für eine internationale Maßnahme erfolgen. Katholische Träger bis auf Ortsebene haben die Möglichkeit Fördergelder über die Bundeszentrale für katholische Jugendarbeit (Jugendhaus Düsseldorf e.V.) zu beantragen. Es besteht die Möglichkeit einer Förderung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) als zentrales Förderinstrument der Kinder- und Jugendhilfe. Für Maßnahmen mit den Ländern Israel, Tschechien und Russland wurden Koordinierungszentren gegründet, welche noch besondere Dienstleistungen (Fortbildungen, Sprachkurse und Informationsmaterial) anbieten. Für Austauschprogramme mit Partnern aus Frankreich, Polen und Griechenland gibt es gesonderte Fördertöpfe. Hierfür sind jeweils das Deutsch-Polnische Jugendwerk (DPJW), das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) und das Deutsch-Griechische Jugendwerk (DGJW) zuständig.

Einen ersten Einblick können Sie im **Film Internationale Jugendarbeit** erhalten, welcher das Interesse für die internationale Jugendarbeit wecken soll.



Schauen Sie sich den Film an.



Scannen Sie sich zum Film

Auf der **Internetseite** www.internationale-katholische-jugendarbeit.de erhalten Sie alle relevanten Informationen zu den Fördermodalitäten, Kriterien und Termine für die Antragsstellung.

Zudem haben der Bund der Deutschen Katholischen Jugend, die Arbeitsstelle für Jugendseelsorge und das Jugendhaus Düsseldorf gemeinsam eine **Arbeitshilfe für die internationale Jugendarbeit** entwickelt. Jugendverbände, Mini- und Pfarrgruppen finden dort viele hilfreiche Tipps, Informationen und Anregungen. Die Arbeitshilfe soll ganz praktisch bei der Organisation, Durchführung und Nachbereitung internationaler Begegnungen unterstützen. Sie enthält auch Informationen zur Finanzierung, die auf der Homepage stets aktuell gehalten werden.

Darüber hinaus unterstützt die Förderabteilung sie in individuellen **Online-Beratungsterminen** z. B. bei der Erstellung des Antrages bzw. Verwendungsnachweises und gibt Ihnen hilfreiche Hinweise zu den Förderkriterien, sodass Ihre Fragen direkt geklärt werden können.

Jedes Jahr finden **Fachtagungen zur Internationale Jugendarbeit** statt, welche aktuelle Themen aus dem Feld der internationalen Jugendarbeit behandelt. Des Weiteren erhalten sie praktische Hilfestellungen für die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln.

Bei unseren digitalen **connect.digital.international-Treffen** haben Sie die Möglichkeit, neue Entwicklungen mit anderen interessierten Teilnehmer*innen zu diskutieren und neue Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus erhalten Sie Tipps von Expert*innen zu verschiedenen Themenfeldern aus der internationalen Jugendarbeit. Holen Sie sich auf diese Weise regelmäßig Informationen und Anregungen zur Internationalen Jugendarbeit.

Der **Methodenkoffer Internationale Jugendarbeit** bietet Anregungen für analoge als auch digitale internationale Begegnungen und ist in neun Kategorien (Warm ups, Kennenlernen, Kooperation & Kommunikation, Moderation & Mitmachen, Nation & Kultur, Sprache lernen, Reflexion & Auswertung, Kritischer Konsum, Digitale Jugendarbeit) gegliedert.



Alle Inhalte und aktuelle Termine werden auf der **Internetseite** www.internationale-katholische-jugendarbeit.de veröffentlicht.

Um keine Informationen mehr zu verpassen, informiert der Newsletter IJA zielgerichtet über aktuelle Neuigkeiten und Entwicklungen in der internationalen Jugendarbeit. Melden Sie sich unter www.internationale-katholische-jugendarbeit.de/newsletter an.

Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Katholisches Jugendreisen

Die BAG ist ein Netzwerk von Kinder- und Jugendreiseanbietern und Unterkünften in katholischer Trägerschaft. Rechtsträger ist der Jugendhaus Düsseldorf e.V. Dadurch ist die BAG auch Ansprechpartner für alle katholischen Anbieter von Jugendreisen sowie Jugendbildungs- und Übernachtungsstätten. Ziel ist die Qualifizierung und Stärkung der Anbieter durch:



- Angebotsformen für fachlichen Austausch der Mitglieder
- Information und Beratung zu aktuellen Themen des Arbeitsfeldes
- Kommunikation der Anliegen und Bedarfe gegenüber Politik und Öffentlichkeit
- Fortbildungsangebote und Inhouse-Seminare für Haupt- und Ehrenamtliche als Antwort auf aktuelle Herausforderungen
- Herausgabe von Arbeitshilfen

Eine Übersicht der aktuellen Mitglieder findet man unter:



Jugendhaus Versicherungen GmbH

Sicherheit und Schutz für deine Veranstaltung!

Die JHD Versicherungen sind seit Jahrzehnten der ideale Partner für Pilgerfahrten, Bildungsreisen, Jugendzeltlager oder Tagesausflügen mit Kindern.



Als Veranstalter kannst du dich umfassend absichern. Entdecke das gesamte Angebot auf unserer Website: jhdversicherungen.de



Impressum

Herausgeber

BAG katholisches Jugendreisen
Jugendhaus Düsseldorf e.V.
www.bag-katholisches-jugendreisen.de

Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
Tel.: 0211/ 4693-161
Fax: 0211/ 4693-120

Autoreninformation

Anja Smettan-Öztürk, Rechtsanwältin für Reiserecht, Berlin,
www.rechtsanwalt-smettan.de

- seit 2002 Zulassung als Rechtsanwältin, selbständig in Berlin seit 2003
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Reiserecht e.V.

Schwerpunkte:

- Reiserecht / Airlinerecht
- Vertragsrecht
- Verkehrsrecht

Redaktion

Martina Drabner

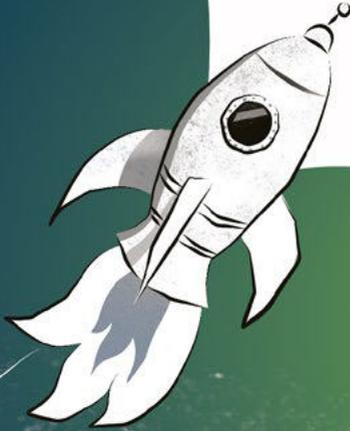
Satz und Layout

Annika Kuhn, www.annikakuhn.de

Juni 2024

JhD

VERSICHERUNGEN



**Der Spontan-
Versicherer**

Voll digital

ab 40 Cent

Diese Anzeige wurde von
unserem Schwesterunternehmen
Verlag Haus Altenberg
gestaltet.



📷 @jugendhausversicherungen

📘 @JHD.Versicherungen

🌐 [jhdversicherungen.de](https://www.jhdversicherungen.de)

